

# Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach/Westerwald

**KERNPLAN GmbH**  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

vorab per Fax: 06825-4041079  
vorab per Mail: [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

Seiten gesamt: 11

Kopie per Mail an: VG Rhaunen ([info@vg-rhaunen.de](mailto:info@vg-rhaunen.de))  
OG Stipshausen ([info@stipshausen-idarkopf.de](mailto:info@stipshausen-idarkopf.de))

15.01.2019

## **Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB. zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere o. g. Stellungnahme.

## **1) Zusammenfassung des Vorhabens und der erheblichen Projektauswirkungen**

Über Bebauungsplan (B-Plan) soll der Bereich eines ehemals als Skillift genutzten Hanges am Idarkopf zu einem Bikepark und Natur-Erlebnispark umgestaltet werden.

Die geplante Anlage liegt im Landkreis Birkenfeld, VG Rhaunen, Ortsgemeinde Stipshausen.

Die Fläche des Bebauungsplans wird auf 90,8 ha angegeben (Umweltbericht, GBB 2018a), der praktisch vollkommen (89,58 ha) im FFH-Gebiet Idarwald (DE-6109-303) und in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003) liegt. Weiterhin wird die Fläche vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-7134-010) erfasst. Der Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5km entfernt.

Von den ca. 90 ha B-Planfläche sind 69 ha Waldfläche (oft Fichtenwald). Im Offenland wurde eine Kernfläche bergwiesenartig für eine Skinutzung im Winter offen gehalten.

Vorhabenträger ist die ecoparc concepts UG. Geplant sind eine das ganze B-Plangelände am Idarkopf durchziehendes enges Netz von geplant **17 Strecken/Trails**, in denen Sprungtische, Schanzen, Rampen etc. als Holz und Erdbauten errichtet werden; Eine Schlepplift (Ertüchtigung) zieht Fahrer und Räder nach oben. Dazu kommen Gebäude, Parkplätze etc. Die Trails sind mit einer Gesamtlänge von 23 km und Breiten um 3 m geplant.

Versiegelte oder zumindest verdichtete Bereiche (Trails, Einrichtungen) sind auf ca. 8-9 ha geplant. Als stark von Eingriffen veränderte Fläche wird 35,95 ha angegeben.

Betriebsbedingte Außenwirkungen sind v.a. Störwirkungen, die neben der Dynamik und Lärm des Betriebs auch Beschallung im Zuge von Spaß-Events (Musik, Stimmen) und Stoffeinträge (Müll etc) durch Besucher beinhalten. Es wird mit ca. 25000 Besucher /Jahr und ca. 125-200 Besucher pro Tag gerechnet.

Es ist eine Befreiung von den Auflagen zum Schutz der Naturpark-Kernzone sowie von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Die Befreiung hat die SGD Koblenz bereits in Aussicht gestellt.

Es handelt sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben aufgrund Projektgröße und größerer Durchforstungen und Rodungen.

Umweltbericht nach BauGB ist mit der UVP gekoppelt (GBB 2018a). Ferner wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erstellt (GBB 2018b) und eine Artenschutzprüfung (sAP) durch Ditter (2018).

## **2) Grundsätzliche Kritik**

Für die Naturschutzinitiative e.V. (NI) ist es grundsätzlich nicht akzeptabel, wenn in einem Naturschutz-Vorranggebiet von nationaler und europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet, Naturpark-Kernzone) eine nicht verträgliche und die Schutzziele beeinträchtigende Nutzung überhaupt installieren wird. Letztendlich gibt es dazu die Rechtsverordnungen zu den Schutzgebietskategorien, dass sich hier nur die damit verträglichen Nutzungen einstellen. Nutzungen, für die es eine Ausnahmegenehmigung braucht, haben hier keine Berechtigung und sind auch nicht genehmigungsfähig.

### **Nicht kontrollierbare und höhere negative Außenwirkung als dargestellt**

Hauptkonflikt ist ein angestrebter Massenbetrieb mit gewaltiger Ausstrahlungswirkung auf das Umfeld. Aufgrund seiner hohen Streckenkapazität könnte dieses Vorhaben, wenn das Konzept aufgeht, eine sehr große Menge an Sportinteressenten anziehen.

Während das 90 ha umfassende Plangelände des Bebauungsplans hinsichtlich der Aktivität vieler Menschen, v.a. geräusch- und bewegungsintensiver Sportaktivitäten und auch Umbauten extrem entwertet wird, ist auch eine sehr weite Ausstrahlung auf umliegende Flächen des FFH-Gebietes sehr wahrscheinlich, wobei zu erwarten ist, dass große Areale störempfindlicher Arten, besonders

von Wildkatze und Haselhuhn so stark beeinträchtigt werden, dass sich der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet erheblich verschlechtert.

Es ist naheliegend, dass die Kunden des Abfahrtsbetriebs auch die Gelegenheit für sportliche Fahrten im FFH-Gebiet nutzen. Was im kleinen Ausmaß grundsätzlich verträglich ist, ist bei einer massiven Nutzungssteigerung ein gewaltiges Problem mit Summationswirkung von zahlreichen Störungen in einem weiten Umfeld. Auch ist bei einer hohen Menge aus dem In- und Ausland angezogener Radsportler (UVP: ca. 200/Tag) zu erwarten, dass sich ein nicht unerheblicher Prozentsatz nicht an Wegegebote hält und Schäden in der Natur verursacht, die nach vorgelegten Gutachten nicht betrachtet werden. Auch ist von einer gewaltigen Schädigung der nach Naturpark Verordnung vorrangigen stillen Erholung für Wanderer auszugehen, die aus diesem Teil des Nationalparks wahrscheinlich weiträumig verdrängt werden, wenn die Nebennutzung Radfahren zu stark in den Vordergrund tritt.

Hier versuchen die vorliegenden Planungsgutachten die Auswirkungen schönzureden. Eine realistische Benennung der Auswirkungen, v.a. außerhalb des untersuchten Wirkraums ist nach Durchsicht der Unterlagen nicht gegeben. Untersucht wird in der UVS eine über den Geltungsbereich hinausgehende Außenwirkung von 500 m und 320 m entlang eines zwischen Tal und Kuppenlage vermittelnden Weges. Dieses ist nach den zuvor dargestellten Szenario zu klein bemessen (s. hierzu v.a. Ausführungen zur Wildkatze).

### **3) Beeinträchtigungen im Planfeststellungsbereich**

#### **3.1 Flora/Vegetation**

##### **Beeinträchtigungen von Bergmähwiesen (LRT 6520) und montane Bergheiden (LRT 4030) jeweils in Durchdringung mit Borstgrasrasen (LRT 6230) sind nicht ausgleichbar**

Die alte Skipiste hat sich unter einer extensiven Offenhaltungspflege zu einer Bergmähwiese (FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6520) entwickelt in einer Ausprägung auf silikatischen, mageren Böden, der zum Borstgrasrasen (LRT 6230, prioritär geschützter LRT) vermittelt und der entsprechend im Komplex hier auch vertreten ist. Als besonders bemerkenswerte Art wird die extrem seltene Art Pyramiden-Günsel (*Ajuga pyramidalis*), Rote Liste D/RLP Kat. 3/2 genannt. Damit ist die Aussage im Umweltbericht / UVP (GBB 2018, S. 37) falsch, dass Rote-Liste-Arten im Bereich der Skipisten nicht vorkommen.

Dieser LRT konnte erstmals im Zuge der Aufnahmen im Vorfeld der Planungen identifiziert werden und hat für das FFH-Gebiet somit Einzigartigkeitscharakter. Der LRT ist somit nicht ersetzbar. Der Erhaltungszustand (nach den landesweiten Bewertungsbögen) wird überwiegend als gut bis sehr gut (B-A) beurteilt, nur lokal liegt ein schlechterer Erhaltungszustand (mäßig bis gut / C-B) vor. Verschiedene Bilder zu Störzeiger (z.B. Brennessel) im Umweltbericht/UVP, die einen schlechteren Zustand in beanspruchte Flächen illustrieren sollen, zeigen jedoch nur Einzelpflanzen in saumartigen Randlagen. So etwas ist nicht bewertungsrelevant (so lange Störungen – gem.

Bewertungsbogen - unter einer gewissen Marke bleiben (< 5% für A-Bewertung). Es muss also von einem insgesamt sehr guten Zustand ausgegangen werden. Es handelt sich um eine komplett nach §15 LNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützte Fläche.

Beeinträchtigungen sind bei der geplanten Nutzung unvermeidbar. Diese werden im Umweltbericht / UVP als „sehr gering“ und „im Rahmen des tolerierbaren Maßes“ dahingestellt. Durch angepasste Streckenführung sollen Beeinträchtigungen nur in den weniger intakten Bereichen stattfinden.

Sowohl die Zulässigkeit des Vorhabens an dieser Stelle als auch die Auswirkung der Beeinträchtigungen nach FFH-VP halten wir als nicht realistisch eingestuft.

Einerseits ist eine erhebliche Beanspruchung einer so seltenen FFH-LRT-Fläche nicht zulässig. Wir halten eine Erheblichkeit als gegeben. Zwar sollen nach UVP bzw. FFH-VP (GPP 2018a S.86) „nur“ 203 m<sup>2</sup> von 7,7 ha Bergmähwiese = 0,26% direkt beansprucht werden. Es wird jedoch die Belastung durch Tritt, Befahren, Lagern, Eutrophierung, teils auch über Hundekot etc. nicht betrachtet, die dürfte ein Vielfaches der direkt überbauten Fläche entwertet werden. Dieses stellt ein Mehrfaches der für ein FFH-Gebiet zulässigen Erheblichkeitsgrenzen dar.

Auch wenn versucht wird, durch eine Besucherlenkung die Beanspruchung gering zu halten, ist eine Beeinträchtigung inmitten einer durch Massensport genutzten Anlage nicht zu verhindern, da immer nicht unerheblicher Teil der Leute sich versehentlich oder absichtlich nicht an die Auflagen hält und Eutrophierungseffekte – zumindest in Randbereichen - nicht zu vermeiden sind. Die Schädigung der Vegetation durch Tritt ist eine nach FFH-EHZ-Bewertungsbogen 6520 zwingend zu betrachtende Größe. Eine Verschlechterung des Teilkriteriums Beeinträchtigung dürfte klar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, was nicht zulässig ist.

Eine diesbezügliche Bilanzierung der nach FFH-Recht verträglichen Beanspruchung kommt entsprechend der fehlerhaften Betrachtungsweise auch zu einem fehlerhaften Ergebnis. Beachtenswert ist der enge Spielraum der zwischen den 203 m<sup>2</sup> beanspruchten Fläche und den bei GBB 2018a S. 86 / GBB 2018b nach Lamprecht & Trautner 2017 berechneten maximal zulässigen Flächenverlust von 250 m<sup>2</sup>. Auch hier wird deutlich, dass bei realistischer Betrachtung mit Einrechnung der in jedem Fall stattfindenden betriebsbedingten Entwertung von Teilflächen des LRT im Umfeld diese Grenze nicht zu halten ist.

Hinzuweisen ist nochmals auf den hier im Komplex beeinträchtigten prioritären LRT Borstgrasrasen (6230).

Die Beanspruchung der Fläche ist somit unzulässig, da ansonsten eine erhebliche Verschlechterung von Schutzgütern des FFH-Gebietes eintritt.

In Kuppenlage liegt nordöstlich des Aussichtsturms eine Heidefläche (FFH-LRT 4030) im Komplex mit Borstgrasrasenvegetation (FFH-LRT 6230). Als seltene und geschützte (§7 BNatSchG) Pflanzenarten werden Mondraute (*Botrychium lunaria*, Rote Liste D/RLP Kat 3/3) und Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) genannt.

Diese grenzt direkt an den B-Planbereich und an einen besonders frequentierten Aussichtspunkt. Auch wenn zugesichert wird, dass durch Besucherlenkung es nicht zu einer Verschlechterung der Vegetation kommt, so ist dieses erfahrungsgemäß doch anzunehmen. Im Zuge einer hohen

Nutzungsfrequentierung im Umfeld kommt es gerade bei Sportarten mit Eventcharakter immer zu einzelnen versehentlichen oder absichtlichen Beschädigungen durch Betreten, Befahren, Lagern etc., auch wenn dieses ausdrücklich untersagt ist und ggf. die Fläche abgezaunt ist. Diese außerplanmäßigen Beeinträchtigungen summieren sich an Konzentrationsstellen des Massentourismus schnell zu erheblichen und kaum reparablen Schäden.

Die Schäden an der Vegetation und der hier lebenden Zönose sind nur bedingt regenerierbar, sofern die Störungen sich wiederholen.

Die Argumentation, dass eine geringfügige Beeinträchtigung besser ist als ein Zuwachsen über Sukzession ist nicht statthaft, da nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotoptypen die auch Zielbiotope des FFH-Gebietes sind, über eine vom Land aus (SGD) organisierte Biotoppflege zu erhalten ist. Die Alternative Verlust des LRT über Sukzession bei Nichtdurchführung des Projektes ist unserer Auffassung somit keine realistische Option.

Als Fazit ist für das Schutzgut „Vegetation“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Bergmähwiese wie der Heide nicht auszuschließen. Eine Planung im Rahmen von erlebnisaktivem Spätsportarten, die auf ein reibungsloses Verhalten der Menschen aufbaut, ist unrealistisch. Freizeitplanungen dürfen keine sensiblen Bereiche beanspruchen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund der hohen Standortabhängigkeit und der langen Entwicklungszeit bis zum Zielbiotop auch als vermutlich nicht realistisch umsetzbar eingestuft werden.

## **3.2 Fauna im Planfeststellungsbereich**

Es werden hier nur exemplarisch die Arten besprochen, wo wir eine Überwindbarkeit der Restriktionen aus den überlagernden Schutzgebieten und der Artenschutzvorgaben nicht erkennen können. Wir behalten uns vor, bei gegebener Zeit auf weitere Beeinträchtigungen zu verweisen. Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigungen werden die Auswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die außerhalb in das FFH-Gebiet ausstrahlenden gesondert betrachtet.

### **3.2.1 Wildkatze**

#### **Beeinträchtigungen in – und außerhalb des Planfeststellungsbereichs**

##### **Wildkatze**

Die Wildkatze ist als Zielart für das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung. Aus dem Gebietssteckbrief zum FFH-Gebiet (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6109-303>):

„Die großflächig zusammenhängenden und störungsarmen Wälder sind von hoher Bedeutung für das Vorkommen der Wildkatze.“

Die Planunterlagen bestätigen eine hohe Eignung des Gebietes als Lebensraum für die Wildkatze in unmittelbarem Umfeld des Bikeparks – v.a. als Nahrungshabitat – auch wenn die Nutzung als Reproduktionshabitat nicht ausgeschlossen werden kann („weniger bis nicht geeignet“, s. Umweltbericht / UVP GBB, S. 24). Die artenschutzrechtliche Prüfung (Ditter 2018 S. 47) bescheinigt eine teils hohe Eignung als Reproduktionsraum der Biotoptypen Aufforstungsfläche und Jungwald. Entsprechende Habitatstrukturen wie Wurzelteller mit Hohlräumen und dichte Gebüschstrukturen kommen kleinräumig aber dicht im Plangebiet vor (Ditter 2018 S. 47). Beim Eignungsbereich im Südwesten (Schlagflur/Aufforstungsfläche) wird bei Ditter 2018, Formblatt F, festgestellt, dass geeignete Wurfplätze verloren gehen.

Schon der Blick auf das Luftbild zeigt trotz des Überwiegens von Nadelwald einen für die Wildkatze sehr gut geeigneten Lebensraum mit zahlreichen Windwurfflächen (Versteckstrukturen, Nahrung), weiteren Nahrungsflächen wie die Magerrasenflächen (Berg-Mähwiese, Borstgrasrasen) und aufgrund der Hangneigungen auch entsprechende Sonn- und Ruheplätze.

Das Vorkommen im Planfeststellungsbereich wurde als so hinreichend angenommen, dass keine gesonderten Kartierungen zur Wildkatze beauftragt wurden. Losungsfunde als Anwesenheitshinweise fanden sich „flächendeckend“ (Ditter 2018, S. 46). Insgesamt werden bei Ditter (2018) 19 ha als potenzielle Reproduktions- und Nahrungsräume eingestuft.

Die Planunterlagen bestätigen die hohe Störungsempfindlichkeit der Art (ebenfalls GBB S. 24): Ein hoher Besucherverkehr und die daraus resultierende Störung führen dazu, dass Wildkatzen abwandern (Hermann & Vogel 2005). Die Mindestabstände von Gehecken (Fortpflanzungsstätten) zu Störungsquellen beträgt ca. 1000 m.

Wir erachten bezüglich der Wildkatze die durchgeführten Untersuchungen als nicht ausreichend und nicht aussagekräftig. Eine behördliche Genehmigung dürfte auf dieser Datengrundlage nicht erteilt werden, da von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist:

- Erfassungen zur Wildkatze fehlen. Aus einer systematischen Untersuchung mittels Haarfallen lässt sich die Populationsgröße abschätzen. Die Anzahl der weiblichen Wildkatzen als Zuwachsträger ist eine wichtige Größe zur Abschätzung der benötigten Geheckstrukturen für eine erfolgreiche Jungenaufzucht. Zusätzlich ist eine flächendeckende Kartierung der Habitateignung mit dem Vorkommen der als Geheckplätze geeigneten Sonderstrukturen erforderlich.
- Die Aussage, dass statt einer Kartierung der Fokus auf die Schaffung entsprechender Maßnahmen gelegt wurde (GBB 2018 S. 24), überspringt die für eine so bedeutende Art erforderliche Ermittlung der Betroffenheit und die Bewertung, ob für diese FFH-Art nicht Relevanzgrenzen hinsichtlich der Gebietsbewertung überschritten werden.
- Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen würden den Katzen zu Gute kommen, deren Revier im Bereich des Heilig-Geist-Bruches liegt. Für die Tiere aus dem durch den Eingriff stark belasteten Gebiet bieten diese keine Verbesserung und sind somit wirkungslos.

- Die aufgeführten bereits existierenden Störungen (außer dem Jagdbetrieb, der zur Nachtzeit verboten ist), gehören zum gewohnten Revierumfeld der Wildkatzen und haben damit im Vergleich zu dem geplanten Bauprojekt nur unbedeutende Auswirkungen.

Die Feststellung im Artenschutzbericht, wonach Fortpflanzungs- und Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr nutzbar sind, wird gekoppelt mit der Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, mit deren Hilfe in der Folge die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Verbund gewährleistet werden können.

Diese Aussage ist nicht zutreffend.

- Aus der Aussage, dass die Wildkatze flächendeckend in hoher Dichte vorkommt, kann geschlossen werden, dass geeignete Ausweichräume bereits belegt sind. Die Möglichkeit einer räumlichen Verlagerung hängt also an einer Abschätzung der Populationsdichte - die aber fehlt. Es ist deshalb anzunehmen, dass im FFH-Gebiet eine Ausweichmöglichkeit nicht gegeben ist. Damit ist eine Genehmigung nicht zulässig.
- In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zu den Betriebszeiten des Bikeparks von einer eingeschränkten Nutzung der Nahrungsräume und eine Begrenzung der Jagd auf die Nachtstunden ausgegangen. Damit verschlechtern sich die Reproduktionsbedingungen für die Wildkatze erheblich. Das ist bei einer FFH-Art, die zudem Zielart des FFH-Gebietes ist, nicht hinzunehmen.
- Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nicht überprüft, sondern in gutem Glauben angenommen. Auf bloße Vermutungen hin kann keine Genehmigung erfolgen. Eine Absicherung des Erfolges der Maßnahmen können wir nicht erkennen. Es fehlt zudem jede bilanzierende Betrachtung, ob die vorgesehenen Maßnahmen auf Kompensationsflächen und an Optimierung von Vernetzungsbeziehungen ausreichend – bzw. überhaupt wirksam sind.

Die Maßnahmen kommen über eine rein makulative Wirkung nicht hinaus.

So werden Bauzeitenbeschränkungen und eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten angeordnet (V6, V13, V17), wobei die Wildkatze später betriebsbedingt sicherlich aus dem gesamten Bikepark vertrieben wird. Zwischen 17 Strecken und 23 km Weglänge in den 90 ha B-Planfläche wird es keinen Raum mehr für die störungsempfindliche Art geben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Eingriffsfläche sind nicht zielführend und werden keine Wirksamkeit entfalten.

### **Beeinträchtigung im gesamten FFH-Gebietes – Relevanzgrenzen werden klar überschritten**

Obwohl bei der Wildkatze die Planung von einer Meidung von touristisch intensiv genutzten Plätzen von 1000 m ausgeht, wird nur der Planfeststellungsbereich mit einem 500 m Puffer, bei frequent

genutzten Wegen auch nur 300 m als Untersuchungs- / Betrachtungsbereich (insg. 420 ha) angesetzt.

Es ist klar ersichtlich, dass der Wirkungsbereich bei der Wildkatze als zu klein angesetzt wurde. Eine realistische Beurteilung für das FFH-Gebiet ist damit nicht möglich.

Die Relevanzgrenzen hinsichtlich der Lebensraumverschlechterung im FFH-Gebiet werden deutlich überschritten. Es ist nicht nur davon auszugehen, dass 19 ha Eignungsfläche für Reproduktions- und Nahrungsräume im Planbereich verloren gehen, sondern die Gesamtfläche im Bebauungsbereich für die Wildkatze nicht mehr als Lebensraum genutzt wird. Ferner ist die Außenwirkung, bis in das Gebiet des Nationalparks, erheblich größer als in den Gutachten angenommen.

Wie eingangs in unserer Stellungnahme festgestellt, möchte man in diesem FFH-Gebiet eine Sportart konzentrieren, von der eine erhebliche Steigerung der Aktivitätsbelastung auf das ganze FFH-Gebiet anzunehmen ist. Auch wenn sich die besonders lärmintensiven Übungen (mit Sprungschanzen, Beschallung oder lauter Kommunikation) auf den gesamten Bereich des Bebauungsplans (ca. 90 ha) erstrecken, so werden es sich viele der einmal angereisten Radsportfreunde nicht nehmen lassen, auch das weitere Umfeld im 793 ha großen FFH-Gebiet zu erkunden. Die Gesamtbelastung im gesamten FFH-Gebiet, aber vermutlich auch im etwa 5 km entfernten beginnenden Nationalpark wird deutlich steigen, wobei davon auszugehen ist, dass einige Radsportler auch verbotene Wege benutzen werden oder die Wege ganz verlassen und sich querfeldein bewegen. Bei einer größeren Menge an Menschen sind die Auswirkungen negativer Ausnahmen letztendlich erheblich. Das Suggestieren einer Steuerbarkeit über Besucherlenkung ist bei dem Bestreben möglichst viele Radsportler anzulocken nicht gegeben.

Mit den anzusetzenden mindestens 1000 m Meidedistanz der Wildkatze von dem Eingriffsbereich und auch von weiteren stark befahrenen Wegen im gesamten FFH-Gebiet wird es eine Lebensraumentwertung für die FFH-Art geben, die erheblich ist und sicher bei über 30% der gesamten Gebietsfläche liegt. Dieser in der Planung nicht sauber bilanzierte Schaden ist für die Wildkatze im FFH-Gebiet nicht ausgleichbar.

Wir bezweifeln bei den Ausführungen zur europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) die fachliche Expertise der Gutachter.

### Haselhuhn

Die ebenfalls extrem störepfindliche Art – zur weltweit vom Aussterben bedrohten Unterart „*rhenana*“ gehörend – kommt noch im FFH-Gebiet vor. Die sAP führt mit Bezug auf die Untersuchungen von Schulze et al. 2015 noch erstaunlich viele Nachweise für diese nur schwer nachweisbare Art im und am FFH-Gebiet auf. Aufgrund der weltweiten Bedeutung der rheinland-pfälzischen Haselhuhnvorkommen hat der Schutz der letzten Vorkommensbereiche absolute Priorität.

### Vorkommen im Planfeststellungsbereich

Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte damals ein Nachweis. Mit den aktuellen Untersuchungen konnte ein aktuelles Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im



Untersuchungsbereich nicht belegt werden. Ein Vorkommen wird dennoch aufgrund der vorhandenen Strukturen (zahlreiche Windbrüche/Aufforstungsflächen, zusagende Biotoptypen) als möglich erachtet, so dass nach sAP die Einrechnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird, um die artenschutzrechtliche Verbote zu umgehen. Es wird richtigerweise von einem vollständigen Verlust der Habitateignung gerechnet, so dass ein Eignungsbereich (Heilig-Geist-Bruch) optimiert wird, wobei Trittsteinbiotope entwickelt werden „über welche das Haselhuhn in die zwischenzeitlich entwickelten Kompensationsflächen via Vernetzungsstrukturen abwandern kann“ (Ditter 2018, S.67).

Eine Wirksamkeit ist für die NI weder belegfähig noch realistisch durchdacht, auch wenn für das Haselhuhn die ausgewählten Flächen möglicherweise strategisch günstig liegen, da in gleicher Distanz zu den 2015 belegten Vorkommensbereichen. Es ist eher eine Maßnahme, die im Sinne des Artenhilfsprogramms Haselhuhn sowieso erforderlich ist.

- Um die Eignung als Ausgleichsfläche zu belegen, sollte dieser Bereich nicht vom Haselhuhn bereits besiedelt sein. Ansonsten besteht keine Ausweichfähigkeit. Dieser Nachweis fehlt aber.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich gerade die mit dem Vorhaben ins FFH-Gebiet hereingetragene Erhöhung der Störungen auch negativ auf die Vernetzungsstrukturen und die Ausgleichsfläche auswirkt (s. folg. Abschnitt bzw. Wildkatze).
- Es geht in jedem Fall mit dem Planvorhaben ein Eignungsbereich für das Haselhuhn am Idarkopf verloren, da hier viele geeignete Habitatstrukturen zusammenkommen. Der Verlust muss als erhebliche Beeinträchtigung des Haselhuhn-Vorkommensbereich bewertet werden. Die angedachten Maßnahmen werden sicher nicht einen neuen gleichwertigen Lebensraum schaffen, sondern einen Lebensraum mit grundsätzlich schon gegebener Eignung lediglich optimieren.

#### Außenwirkung des Vorhabens

Es ist im Grunde ist hier die gleiche Kritik wie bei der Wildkatze anzumerken, weswegen darauf verwiesen wird.

Der 90 ha B-Planbereich wird vollkommen hinsichtlich seiner Lebensraumeignung entwertet, der untersuchte Puffer außerhalb ist zu gering bemessen, da im Zuge des Vorhabens mit einer Zunahme an Störungen auch in anderen Habitaten der störempfindlichen Art außerhalb des Betrachtungsraums / im restlichen FFH-Gebiet zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das gesamte umgebende schutzbedeutsame Umland ist bei Tourismus-Konzentrationen in der hier geplanten Größenordnung kaum zu vermeiden. Eine auf einen geeigneten Bezugsraum hin ausgerichtete ausreichende Betrachtung des Haselhuhns ist nicht ersichtlich.

Eine Verschlechterung der lokalen Population nach §44 Abs. 1 Nr. 2 kann auch nach Vorlage der Gutachten für das Haselhuhn nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

## Zauneidechse

Bei der verbreiteten streng geschützten Art wurden im Planbereich (v.a. im Umfeld von ehemaligen Windbrüchen/Aufforstungen) Vorkommen nachgewiesen, die beansprucht werden.

Auch wenn es durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelingt, baubedingte Tötungen bzw. den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, so ist eine signifikante Gefahr der Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos deutlich gegeben. Zauneidechsen halten sich auch gerne im Grenzbereich von deckender Vegetation zu besonnten Flächen, also gerne entlang von Wegen auf. Eine erhöhte Tötungsrate durch zufälliges Überfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Hier wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Außerdem wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot in einem FFH-Gebiet nicht zulässig. Auch reicht es nicht, in einigen Bereichen die Strukturdichte an Verstecken zu erhöhen, indem dort der Schlagabraum abgelagert wird, der bei der Projektverwirklichung anfällt (Maßnahme A2). Abgesehen, dass Totholzhaufen sehr zielgerecht platziert werden müssen, um keine anderen wertvollen Biotope zu zerstören, fehlt auch hier der Nachweis, dass diese Habitats nicht bereits besetzt sind oder eine Planung, aus der erkennbar ist, dass in Reichweite der Totholzhaufen auch andere zwingend notwendige Habitatelemente wie Eiablagestrukturen und geeignete Nahrungshabitats gegeben sind.

Im Zuge einer nicht zulässigen Ausnahmegenehmigung müssten gezielt auf die Zauneidechse neu erstellte Habitatflächen geschaffen werden, um den sicher anzunehmenden Individuenverlust im B-Planbereich an anderer Stelle durch eine positive Populationsentwicklung zu kompensieren.

## **4) Landschaftsbild / Erholung**

### **Nutzungsänderung gefährdet Erholungseignung am Idarkopf**

Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des FFFH-Gebietes und ist entsprechend mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verliert bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

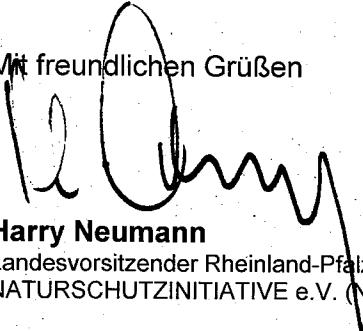
Damit ist ein Widerspruch mit den Bestimmungen des hier überlagernden Naturparks gegeben, der nicht aufzulösen ist. Entsprechend wird vom Vorhabenträger auch eine Befreiung von den Bestimmungen der Naturpark-Kernzone beantragt. Eine Ausnahmegenehmigung hält die NI nicht für zulässig, da sich hier wesentliche Bestandteile der Naturpark-Kernzone stark verschlechtern würden und keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung gegeben wäre.

## Zusammenfassung


Das vorgelegte Projekt wird vollumfänglich abgelehnt, da bei realistischer Betrachtung das Vorhaben zu groß geplant wird, wobei nicht zu kompensierende erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die Naturpark-Kernzone und die hier zu betrachtenden Schutzgütern (Art- und Vegetationsvorkommen) nach BNatSchG nicht auszuschließen sind.

Weitere Einwendungen in der Sache behalten wir uns zu gegebenem Anlass vor.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz  
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)



**Immo Vollmer, Dipl.-Biologe**  
Naturschutzreferent der  
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)

unter Mitwirkung von Gabriele Neumann, Wildkatzenexpertin  
Bygul Akademie für Wildtiere und Naturbildung

## Literatur

GBB (2018a): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“. Umweltbericht zur Umweltprüfung nach BauGB zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Stipshausen, mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 UVPG – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

GBB (2018b): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ (BPIK). FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Projekt BPIK im FFH-Gebiet „Idarwald“ – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

DITTER, G. (2018): Errichtung des Bikeparks Idarkopf bei Stipshausen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – s. Offenlagedokument 2018

Die weiteren Dokumente der Offenlage, auch die, die im Text nicht referenziert werden.

KNAPP, J.; HERRMANN, M., TRINZEN, M. (2000): Artenschutzprojekt Wildkatze, Teil I und II, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz

HERRMANN, M.: (2005): Artenschutzprojekt Wildkatze, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz